

Satzung des JGV Aachen e.V.

Satzungsneufassung vom 06.01.2024

In der Neufassung vom 06.01.2024

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2024

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen

am 11.04.2024 unter der Nr. 930.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Mitgliedschaft in Verbänden.....	3
§ 3	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Organe des Vereins.....	5
§ 9	Vorstand.....	6
§ 10	Mitgliederversammlung	7
§ 11	Kassenprüfung	8
§ 12	Auflösung des Vereins.....	8
§ 13	Ehrungen.....	9
§ 14	Vereinsgewässer	9
§ 15	Haftung des Vereins und des Vorstands.....	9
§ 16	Salvatorische Klausel	9
§ 17	Öffentlichkeitsarbeit.....	10
§ 18	Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Aachen e.V.“ und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer 930 eingetragen. Er wird im Folgenden „JGV Aachen“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Die Geschäftsräume befinden sich am Wohnsitz des/der Geschäftsführers/in.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist als Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) unter der Nummer 1002 eingetragen und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 Abs. 2, der Ziff. 8 und Ziff. 14 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jagdgebrauchshundwesens, insbesondere die Ausbildung, Führung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden zum vielseitigen Jagdgebrauch mit dem Ziel einer waidgerechten und tierschutzkonformen Jagdausübung im Sinne der jagd- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

Dazu hält der Verein Einrichtungen für die Hundeausbildung vor, insbesondere das Ausbildungs- und Prüfungsgewässer.
- (3) Der Satzungszweck wird erreicht durch:
 - a. Beratung und Belehrung der Hundeführer/innen
 - b. Beratung und Belehrung der JGHV Verbandsrichter/innen
 - c. Abhalten von Hundeführerlehrgängen
 - d. Ausrichtung von Brauchbarkeitsprüfungen
 - e. Ausrichtung von Verbandsprüfungen aller Art
 - f. Öffentlichkeitsarbeit in unterschiedlichen Ausprägungen
- (4) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist und sich zu den Zielen des Vereins bekennt, sofern der Vorstand ihrem Aufnahmeantrag stattgibt. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht diese gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden. Sie ist nicht anfechtbar.
- (6) Mit seinem Aufnahmeantrag anerkennt der Antragsteller die Vereinssatzung des JGV Aachen und die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird für außerordentliche Verdienste um den Verein verliehen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung

des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Abmahnung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt und können mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze der Waidgerechtigkeit einzuhalten, die geltenden Gesetze zur Wahrung des Natur- und Tierschutzes zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und alle Schäden von ihm fern zu halten, die ihnen übertragenen und von ihnen angenommenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten und die Mitgliedsbeiträge bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Den Mitgliedern werden bei der Teilnahme an Prüfungen, die der Verein veranstaltet, ermäßigte Nennelder eingeräumt.
- (4) Den Mitgliedern stehen alle im Vereinsbesitz befindlichen oder von ihm verwalteten Geräte, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung. Das geschieht auf der Grundlage von Benutzungsordnungen und Gebühren, die der Vorstand erlassen bzw. festgesetzt hat.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden;
 - c. dem/der Geschäftsführer/in;
 - d. dem/der Schatzmeister/in.
- (2) In den erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung zwei Beisitzer/innen gewählt.
- (3) Der Vorstand sowie die Beisitzer/innen werden für vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in sind nur gemeinsam mit dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden, und zwar durch jeden allein, vertreten.
- (5) Im Innenverhältnis ist nur der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand entscheidet alle Vereinsangelegenheiten, soweit eine Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (7) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für den Schriftverkehr verantwortlich, der jedoch von dem/der 1. Vorsitzenden unterschrieben wird. Für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen aller Art einschließlich des dazugehörenden Schriftverkehrs ist der/die Geschäftsführer/in allein verantwortlich.
- (8) Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte des Vereins. Einzelmaßnahmen, die den Betrag von 2.500 € (Euro) übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, ggf. ist dazu die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Ausschüsse und Beauftragte für Sonderaufgaben kann der Vorstand benennen und abberufen.
- (10) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (11) Ein/e verdienstvoller/verdienstvolle Vorsitzender/Vorsitzende kann nach dem Ausscheiden aus dem Amt von der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er/Sie ist zu allen Sitzungen des Vorstandes zu laden, wo er/sie beratend tätig sein kann.
- (12) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben

- (13) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen:
- a. Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
 - b. angemessene Abgeltung des Zeitaufwands
- gezahlt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenrevisoren, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahmen von Jahresberichten und Abrechnungen, Festsetzung der Beitragshöhe, Satzungsänderungen, Beschlüsse über Veranstaltungen, Genehmigung von Ausgaben über 2500,- € und Entscheidung über sonstige Vereinsangelegenheiten, denen von ihr besondere Bedeutung beigemessen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin. Sie erfolgt per Brief oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Bei der Einladung durch Brief ist der Poststempel maßgebend.
- (4) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 15% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- (5) Eine ordnungsgemäß nach Absätzen (2) und (3) einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder wird geheim und mit Stimmzettel abgestimmt.
- (7) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder eine Stimmabgabe aufgrund von mündlichen oder schriftlichen Vollmachten ist nicht zulässig.
- (8) Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage vor der Abstimmung schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

- (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/der Leiter/in der Versammlung und vom/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (11) Die Tagesordnung soll enthalten
 - a. Bericht des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Neuwahl des Vorstands (gemäß § 9);
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;
 - e. Veranstaltungskalender;
 - f. Haushaltsplan;
 - g. Anträge;
 - h. Verschiedenes.
- (12) Der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in leiten die Versammlung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Hierbei ist anzustreben, dass ein/e Kassenprüfer/in wiedergewählt und der/die zweite erstmalig gewählt wird. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine zweite Wiederwahl ist unzulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen den vom/von der Schatzmeister/in zu erstellenden Jahresabschluss einschließlich der geführten Geschäftsbücher und vermerken dies mittels Prüfvermerk im Kassenbuch.
- (3) Die Kassenprüfer/innen berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Prüfung. Sie beantragen die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Kassenprüfer/innen mit einer außerordentlichen Prüfung beauftragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Hierzu sind die Stimmen von mindestens 2/3 aller eingeschriebenen Mitglieder, die in den vorausgegangenen drei Jahren ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt haben, erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der nunmehr die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vereins und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kreisjägerschaft Aachen Stadt und Land e.V. im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.“, im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer 73 VR 2169 eingetragen, oder ersatzweise an deren Rechtsnachfolgerin, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllt, zwecks Verwendung für die Förderung des Jagdgebrauchshundwesens.

§ 13 Ehrungen

- (1) Mitglieder werden für 25- jährige, 40- jährige und 50- jährige Treue zum Verein geehrt.

§ 14 Vereinsgewässer

- (1) Zur Förderung des Jagdgebrauchshundwesens im Sinne der Satzung (waidgerechte und tierschutzkonforme Jagdausübung) hat der Verein ein Übungs- und Prüfungsgewässer geschaffen.
- (2) Das Gewässer ist gemäß dem jeweils aktuellen Pachtvertrag angepachtet.
- (3) Zur Reglementierung und des Gebrauchs des Vereinsgewässers ist die Wassernutzungsordnung des Vereins zu beachten.

§ 15 Haftung des Vereins und des Vorstands

- (1) Der Verein und der Vorstand haften den Mitgliedern gegenüber nicht für die ihnen bei Veranstaltungen des Vereins entstandenen Schäden. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern wird hierdurch nicht berührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Mitglieder vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

Seit April 2013 verfügt der JGV Aachen über eine eigene Homepage (www.jgv-aachen.de). Unter der Rubrik Impressum sind geregelt: Herausgeber, Haftungsausschluss, Urheberrecht und Gewährleistung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung vom 06.01.2024 wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 in der vorliegenden Form genehmigt.

Sie wird mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer 930 wirksam.

Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen erfolgte am: 11.04.2024.

Unterschriften von anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern nach Beschlussfassung am 15.03.2024:

1. 
2. S. Beißmann
3. Leitz
4. Kerstin Kuhlmann
5. W. P. H.
6. J. H. K.
7. M. H.
8. S. H.
9. M. H.